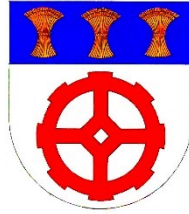


# Beschlussvorlage

Nr. 059/8/2024 vom 21.03.2024

für die

**Gemeinde Postfeld**



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im  
Amt Preetz-Land **Herr Jann**  
Telefon: 04342/8866-121

Strategieteam, Az.:

Öffentlich:  ja     nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeindevertretung Postfeld	25.03.2024	

## Gemeindliches Einvernehmen zu dem geänderten Bauantrag für das Grundstück Wischhof 35

### Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem geänderten Bauantrag für das Grundstück Wischhof 35 in Bezug auf die Höhe über NN wird gem. § 36 BauGB erteilt / nicht erteilt\*. \* Begründung (nur im Falle einer Versagung erforderlich): .....

### Sachverhalt:

Zu einer im Jahre 2022 erteilten Baugenehmigung für den „Abbruch und Neubau eines Zweifamilienhauses und den Neubau einer Remise mit Einliegerwohnung“ auf dem Grundstück Wischhof 35 in Postfeld ist beim Kreis Plön ein Änderungsantrag eingegangen (Baubeschreibung in der **Anlage**). Gegenstand des Änderungsantrags ist „*die Veränderung der Normalnullhöhe des Erdgeschosses um + 40 cm*“. Die Notwendigkeit der Anhebung wird in dem Antrag begründet (Hervorhebung dort in Rot).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der beantragten Änderung trifft die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB, wobei die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus dem BauGB ergebenden Gründen versagen darf. Gemäß der für den Innenbereich geltenden Regeln des § 34 BauGB ist ein Vorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (und die Erschließung gesichert ist). Gründe, warum sich die beantragte Erhöhung der Gebäude um 40 cm nicht in die nähere Umgebung einfügen soll, sind nicht ersichtlich.

Der Kreis Plön hat bereits gegenüber der Bauherrenschaft seine Zustimmung zu dem Änderungsantrag signalisiert, hat aber zunächst die Gemeinde zu beteiligen (s.o.).

Grundsätzlich ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung. Allerdings ist diese Aufgabe lt. Hauptsatzung der Gemeinde Postfeld auf den Bürgermeister übertragen, „*sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist*“. Beides ist hier zutreffend, so dass der Bürgermeister das Einvernehmen auch ohne Beteiligung der Gemeindevertretung erteilen könnte.

**Wegen der aktuellen Sitzung wird die Angelegenheit dennoch der GV vorgelegt.**

**Gemeindliches Einvernehmen zu dem geänderten Bauantrag für das Grundstück Wischhof 35**

Beschluss vom 25.03.2024 zum TOP-Nr. \_\_\_\_\_ :

Dem Beschlussvorschlag       der Verwaltung  
 des Ausschusses      wird zugestimmt

mit folgenden Änderungen:

§ 22 GO (Befangenheit): .....

.....

.....

SV: \_\_\_\_\_ dafür, \_\_\_\_\_ dagegen, \_\_\_\_\_ Enthaltungen

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Protokollführer/in